Technische Anschlußbedingungen Fernwärme

für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Wurzener Land-Werke Energie GmbH

1 Allgemeines

Diese Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (nachstehend TAB genannt) wurden auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (nachstehend AVBFernwärmeV genannt) festgelegt und sind vom Anschlussnehmer bzw. Kunden (nachstehend beide Kunde genannt) und deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einzuhalten. Die Vorschriften der AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

1.1 Geltungsbereich

Die TAB gelten für die Planung, den Anschluss, die Änderung oder Erweiterung und den Betrieb von Anlagen am mit Fernheizwasser betriebenen Verteilungsnetz (nachstehend Wärmenetz) der Wurzener Land-Werke Energie GmbH (nachstehend WLW genannt). Sie sind Bestandteil der zwischen dem Kunden und der WLW abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt die WLW in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der WLW.

1.2 Anschluss an die Wärmeversorgung

Die Erstellung oder Veränderung eines Anschlusses an das Wärmenetz und die spätere Inbetriebsetzung der Anlage sind vom Kunden bei der WLW entsprechend zu beantragen. Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher einer Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle einer Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend der jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich einzuhalten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Änderungen und Erweiterungen der Anlage oder an Anlagenteilen. Erforderliche Abstimmungen zur TAB mit der WLW müssen vor Baubeginn der Arbeiten erfolgen. Die WLW ist berechtigt, ihre nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

1.3 Grundsätzliche Hinweise zum Wärmenetz der WLW

Das Wärmenetz der WLW umfasst das Verteilungsnetz sowie die Hausanschlussleitungen. Das Wärmenetz der WLW ist sicherheitstechnisch für eine maximale Vorlauftemperatur von 110 °C und einen maximalen Betriebsdruck von 8,5 bar, entspricht PN 10, ausgelegt und wird gleitend/konstant zwischen 100 °C und 70 °C betrieben. Für Neuanlagen im Wärmenetz sind für die wärmetechnische Auslegung eine maximale Vorlauftemperatur von 90 °C sowie eine maximale Rücklauftemperatur von 55 °C zu berücksichtigen. Der Wärmeträger im Wärmenetz ist Fernheizwasser. Es entspricht den Anforderungen des AGFW-Merkblattes FW 510 und kann eingefärbt sein. Fernheizwasser darf nicht verunreinigt werden. Die Entnahme von Fernheizwasser zum Nachfüllen der Hausanlage ist nur über eine Nachspeiseeinrichtung mit Zähler zulässig.

2 Heizlast/Wärmeleistung

Die vom Kunden zu bestellende und von der WLW vorzuhaltende höchste Wärmeleistung ergibt sich aus den Einzelheizlasten des Gebäudes. Die Einzelheizlasten sind nach der jeweils gültigen DIN bzw. Richtlinie zu ermitteln. Die Berechnung ist der WLW auf Verlangen vorzulegen. Bei kombinierten Anlagen kann für die Festlegung der höchsten Wärmeleistung eine Gleichzeitigkeit der Leistungsinanspruchnahme berücksichtigt werden. Die Heizlast anderer Verbraucher und die Heizlastminderung durch Wärmerückgewinnung sind gesondert auszuweisen. Die WLW regelt die Vorlauftemperatur im Wärmenetz in Abhängigkeit von der Außentemperatur. Die höchste Wärmeleistung steht an der Übergabestelle mit Erreichen der maximalen Vorlauftemperatur bereit. Die vorzuhaltende höchste Wärmeleistung wird durch den elektronischen Heizungsregler der Hausstation in Verbindung mit dem Wärmemengenzähler begrenzt. Jede Hausstation muss über eine Regelung mit Leistungsbegrenzung verfügen.

Wurzener Land-Werke Energie

3 Hausanschluss

Der Hausanschluss verbindet das Wärmenetz mit der Kundenanlage. Die Leitungsführung vom Wärmenetz zur Kundenanlage wird zwischen dem Kunden und der WLW abgestimmt. Zur Auslegung des Hausanschlusses sind der WLW die Daten der Hausanlage zu übergeben.

3.1 Schutzstreifen

Fernwärmeanlagen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Bei erkennbarer Näherung an vorhandene Versorgungsanlagen sind vor Baubeginn Abstimmungen mit der WLW erforderlich und die unten genannten Mindestabstände einzuhalten. Mindestabstände zu vorhandenen Anlagen:

- 2,5 m bei Baumpflanzungen
- 0,6 m bei Leitungsverlegung mit Kreuzung unserer Anlagen
- 2,5 m bei Leitungsverlegung mit Parallelführung zu oberirdischen Anlagen
- 1,0 m bei Leitungsverlegung mit Parallelführung zu kanal- bzw. erdverlegten Anlagen
- 1,0 m bei Errichtung von Bauwerken, Fundamenten und anderen Objekten

Jede Art der Beschädigung der Anlagen der WLW ist unverzüglich dem ständig erreichbaren Störungsdienst unter 0177-7190256 mitzuteilen!

3.2 Übergabestelle

Die Übergabestelle ist der Übergang vom Hausanschluss zur Kundenanlage. Sie ist die Eigentumsgrenze zwischen der WLW und dem Kunden. Die Kundenanlage beinhaltet immer die Hausanlage und je nach Übergabestelle Teile der Hausstation oder die gesamte Hausstation und ggf. Teile der Fernwärmeleitungen.

3.3 Hausstation

Die Hausstation dient dazu, die Wärme an die Hausanlage zu übergeben und die Parameter der Wärmelieferung (Druck, Vorlauftemperatur, etc.) für die Hausanlage bereitzustellen. Der Anschluss an das Wärmenetz muss indirekt erfolgen. Das Fernheizwasser und das Heizmittel der Hausanlage sind dabei über einen Wärmeübertrager hydraulisch getrennt. Die Art der Ausführung sowie technische Parameter der Hausstation sind mit der WLW abzustimmen. Lieferung, Wartung und Betrieb der Hausstation kann durch die WLW erfolgen. Die Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Fernheizwasserentnahme werden in jedem Fall unabhängig von der Eigentumsgrenze von der WLW ausgelegt, gestellt und gewartet. Für den Einbau der Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Fernheizwasserentnahme sind durch den Stationshersteller an entsprechenden Stellen Passstücke und Montagestellen für Fühler vorzusehen. Die dafür benötigten technischen Daten des Wärmemengenzählers, dessen Abmessungen und Einbauvorschriften werden von der WLW benannt. Von der WLW angebrachte Plomben dürfen nicht entfernt werden. Für die von Fernheizwasser durchströmten Armaturen und Anlagenteile gelten die Anforderungen nach DIN 4747-1 und die entsprechenden AGFW-Arbeitsblätter. Die jeweils gültigen Vorschriften über Schall- und Wärmedämmung sowie Brandschutz sind zu berücksichtigen. Erforderliche Elektroinstallationen und der Potentialausgleich sind nach VDE 0100 auszuführen. In jeder Hausstation ist vom Hausstationseigentümer das Anlagenschaltbild gut sichtbar anzubringen. Leitungen und Absperrarmaturen sind zu kennzeichnen.

3.4 Hausanschlussraum

Für die vertragsgemäße Übergabe der Wärme ist gemäß AVBFernwärmeV ein geeigneter Raum vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Lage und Abmessungen sind mit der WLW rechtzeitig abzustimmen. Die erforderliche Größe richtet sich nach dem Platzbedarf der Hausstation und evtl. zusätzlicher technischer Einrichtungen sowie dem Platzbedarf für Bedienung und Instandhaltung. Als Planungsgrundlage gilt DIN 18012. Der Raum muss verschließbar und jederzeit für Mitarbeiter der WLW und deren Beauftragte zugänglich sein. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Die Umgebungstemperatur im Bereich der Hausstation darf dauerhaft 30 °C nicht überschreiten. Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet sein. Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten. Für den Raum ist eine ausreichende Entwässerung vorzusehen, eine

Kaltwasserzapfstelle wird empfohlen. Für die Versorgung elektrischer Anlagen im Hausanschlussraum muss ein Elektroanschluss mit entsprechender Dimensionierung vorhanden sein. Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Nassräume und in Schutzart IP 54 spritzwassergeschützt auszuführen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind eine ausreichende Beleuchtung und eine Schutzkontaktsteckdose notwendig. Die Anordnung der Gesamtanlage im Hausanschlussraum muss den Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ein Hauptpotentialausgleich für die Gesamtanlage muss vorhanden sein, im Hausanschlussraum ist eine Potentialausgleichsschiene zu installieren und an den Hauptpotentialausgleich anzuschließen. Die erforderliche Bedien- und Arbeitsfläche um die Fernwärmeanlagen ist jederzeit freizuhalten. Hinweisschilder sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

3.5 Inbetriebsetzung, Betrieb, Außerbetriebnahme

Die Inbetriebsetzung der Hausstation darf nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der WLW erfolgen. Sie ist der WLW rechtzeitig vor dem gewünschten Termin anzuzeigen. Während der Inbetriebsetzung werden die Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung installiert. Mit Inbetriebsetzung sind der WLW die Funktionstüchtigkeit der Kundenanlage, Druckprobe, Spülung und die Schweißnahtprüfung sowie die technische Prüfung nach TRBS 1201 nachzuweisen. Die Inbetriebsetzung der Hausstation stellt keine Abnahme dar. Die Prüfung der Station als Arbeitsmittel und die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung vom Eigentümer der Hausstation durchzuführen. Das Füllen und Freischalten der vom Fernheizwasser durchströmten Rohrleitungen und Anlagen darf nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung von der WLW vorgenommen werden. Arbeiten an diesem Kreislauf dürfen erst nach Druckfreimachung und Vorliegen einer Freimeldung seitens der WLW aufgenommen werden. Außerbetriebnahmen von Hausstationen und der Hausanlage sind der WLW anzuzeigen.